

Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Auf Grund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Mittelholstein vom 09.01.2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für das Amt Mittelholstein erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Hohenwestedt.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Umschrift "Amt Mittelholstein".

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.
- (2) Der Amtsausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertretung, ist auch diese verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertretung vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertretung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.
- (4) Scheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder eine seiner Stellvertretungen vor Ende der Wahlzeit aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden durchzuführen.

§ 4

Amtsdirektorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.

(2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

(3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(4) Der Amtsausschuss wählt für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 5

Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander abstimmen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Ihr können anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Mittelholstein bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Verwaltung

Das Amt Mittelholstein unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 12 Mitglieder
und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: - Gesetzlich übertragene Aufgaben (§ 15d AO i.V.m. § 45 b GO) und Aufgaben nach § 10 Abs. 2 dieser Hauptsatzung
- Finanzwesen
- Vorbereitung des Haushaltsplans
- Grundstücksangelegenheiten

Dem Hauptausschuss werden ferner alle übertragbaren Entscheidungen zugewiesen, die nicht bereits nach § 10 Abs. 1 dieser Hauptsatzung der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen worden sind. Die §§ 45a und 45c GO gelten entsprechend.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

(2) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich:

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

(3) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine persönliche Stellvertretung. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Mittelholstein ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei (ggf.: sowie Überweisungsdatei).

§ 10

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

(1) Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

1. Stundung bis zu einem Betrag von 10.000,--€,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 6.000,-- € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,-- € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die monatliche Leasingrate 1.000,-- € nicht übersteigt,
5. der Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,-- € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,--€,
7. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000,-- € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,-- €,
10. die Ernennung, Versetzung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung von Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung von Beschäftigten sowie beamten- und tarifrechtliche Entscheidungen, mit denen die Arbeitsbedingungen von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wesentlich verändert werden (Umsetzung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge) mit Ausnahme der ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er entscheidet ferner über

1. Stundung ab einem Betrag von 10.000,-- € bis zu einem Betrag von 15.000,-- €,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 6.000,-- € bis zu einem Betrag von 9.000,-- €,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 9.000,-- €,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von 6.000,-- € bis zu einem Betrag von 9.000,-- €,
5. den Abschluss von Leasingverträgen, ab einer monatlichen Leasingrate von 1.000,-- € bis 1.500,-- €,
6. der Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, ab einem Wert von 6.000,-- € bis zu einem Wert von 9.000,-- €,

7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 6.000,-- € bis zu einem Wert von 9.000,-- €,
8. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, ab einem monatlichen Mietzins von 1.000,-- € bis zu einem monatlichen Mietzins von 1.500,-- €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 6.000,-- € bis zu einem Wert von 9.000,-- €,
10. den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 9.000,-- €.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und deren Stellvertretungen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses deren Stellvertretungen, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,-- € hält.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen, zu Geschäften, deren Wert 6.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, für Arbeitsverträge bis einschließlich Entgeltgruppe 8.

§ 13

Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im Internet unter der Internetadresse www.amtmittelholstein.de bereitgestellt und verkündet. Auf die Bekanntmachung wird durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Aukrug, Bargfelder Straße 10, Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11 und Hohenwestedt, Am Markt 15 hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 09.01.2012 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenwestedt, 10.01.2012

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor

gez. Landt